

<https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/urheberrecht/>

## Forschungsdatenmanagement. „Alles, was Recht ist.“

Urheberrecht im Forschungsdatenmanagement.

Annette Strauch, UB Hildesheim.

21.01.2020 (Bergische Universität Wuppertal)

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Eine breite Akzeptanz erhalten Forschungsdatenservices, wenn sie Forscherinnen und Forscher ohne rechtliche Bedenken nutzen können.

Rechtliche Rahmenbedingungen müssen in besonderer Weise bei der Nachnutzung eines Forschungsvorhabens berücksichtigt werden.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Der First-Level-Support sollte auch Angebote zu juristischen Fragen beinhalten.

Diese Angebote sollten sowohl (unverbindliche) Informationsangebote als auch eine Rechtsberatung zu einfachen Fragen umfassen.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Der Second-Level-Support kann durch juristische Expertise in den Universitätsverwaltungen oder durch externe Einrichtungen, z.B. auf Landesebene, gewährleistet werden.

Insbesondere für kleinere Hochschulen ist es unrealistisch, dass der Beratungsbedarf vollständig durch interne Ressourcen abgedeckt werden kann.

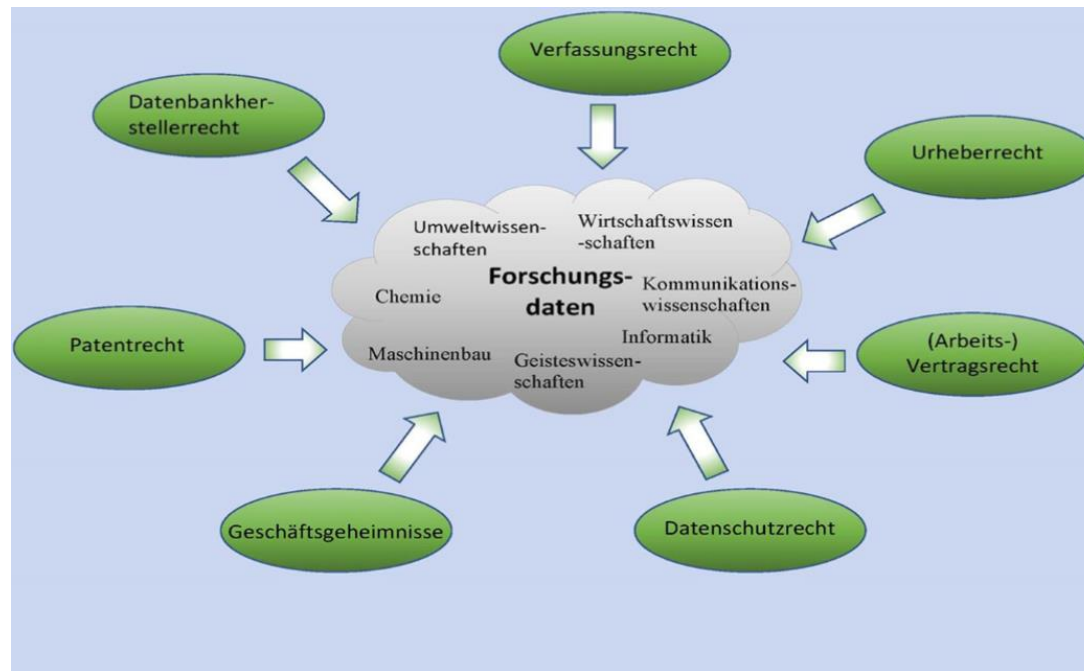
# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Der Schutz von Forschungsdaten kann sich ergeben aus

- Datenschutz
- Urheberrecht
- Persönlichkeitsrechte
- Geheimhaltungsvereinbarungen
- Datenmanagementpläne
- Datennutzungsvereinbarungen
- Kooperationsvereinbarungen

Der jeweilige Schutzstatus kann sich im Lauf des Forschungsprozesses verändern.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.



(Urheber-und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen. Paul Baumann, Philipp Krahn. IGETeM / Dresden//  
27.05.2019, Folie 17)

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **Sind meine Forschungsdaten und -ergebnisse urheberrechtlich geschützt?**

Forschungsergebnisse sind in der Regel über das Urheberrecht geschützt, da sie die nötige Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweisen und damit ein Werk gem. § 2 UrhG sind.

Da die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Urheber der Forschungsergebnisse sind, liegen die Urheberrechte zunächst einmal bei ihnen.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“

## Urheberrecht.

## Urheberrecht



### Werk

Ein Werk ist eine persönliche geistige Schöpfung, die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweist und die man sinnlich wahrnehmen kann. Bloße Ideen oder Gedanken sind damit nicht urheberrechtlich geschützt. Die nötige Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität liegt vor, wenn sich das Werk von der Masse des Alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abhebt. Man sagt auch, ein Werk braucht eine gewisse Schöpfungshöhe.

<https://www.bildung-forschung.digital/de/bedeutung-und-begrifflichkeiten-2649.html>



# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“

## Urheberrecht.

### Urheberrecht

- z.B. Schutzfähigkeit: [§2 UrhG](#), [§3 Satz 1 UrhG](#);  
Miturheberschaft: [§8 UrhG](#); Ablauf der Schutzfrist: [§64 UrhG](#), [§72 Abs. 3 UrhG](#))

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Was schützt das Urheberrecht?

*“Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.”*

§ 1 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG).

*“Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.”*

§ 2 II UrhG.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Urheberrecht (...)

(...)

- schützt originelle Schöpfungen
- umfasst nicht Tatsachen
- honoriert nicht reinen Arbeitsaufwand
- unterscheidet nicht nach Qualität

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Dauer des Urheberrechts

- Der Urheberrechtsschutz besteht nicht unendlich lang.
- Deutschland (und alle EU-Mitgliedsstaaten):
  - 70 Jahre post mortem auctoris
- Das Urheberrecht ist vererblich.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

Der Urheber = Schöpfer des Werks

Mehrere Personen, die das Werk gemeinsam geschaffen haben, sind Miturheber.

Auch an Werken, die im Rahmen von Anstellungs- oder Arbeitsverhältnissen geschaffen wurden, erhält der Urheber das Recht.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Der Schutz des Urheberrechts und der berechtigten Interessen Dritter müssen gewährleistet sein, selbst wenn die Verantwortlichkeit für einen Datensatz unklar oder der/die Verantwortliche nicht greifbar sein sollte.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Wir empfehlen Einrichtungen sowie Forscherinnen und Forschern Forschungsdaten so zu behandeln, als wären sie regelmäßig schutzwürdig nach dem Urheberrecht, um durch einfache Maßnahmen (z. B. Namensnennung, Einbindung des Urhebers in Publikationsentscheidungen) etwaige Probleme zu vermeiden.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

Inhaber des Urheberrechts ist grundsätzlich der jeweilige Schöpfer, d.h. der Forscher oder die Forscherin.

In kooperativen Forschungsprojekten liegt die Annahme einer Miturheberschaft nahe, wenn die Beiträge zum Werk, durch eine Ununterscheidbarkeit oder fehlende eigenständige Verwertungsmöglichkeit, gemeinschaftlich erfolgen.

Als Folge einer Miturheberschaft können alle Urheber nur gemeinsam über die Nachnutzung oder Veröffentlichung entscheiden.

DataJus, Handreichung, S.6:

[https://tu-dresden.de/gsw/jura/igetem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus\\_Zusammenfassung\\_Gutachten\\_12-07-18.pdf?lang=de](https://tu-dresden.de/gsw/jura/igetem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de)



# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.



<https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/urheberrecht/>

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **Wer hat welche Rechte an den von mir erzeugten Forschungsdaten?**

Daten sind nicht urheberrechtlich geschützt, wenn es sich um reine Fakten und Informationen handelt.

Es kommt auch nicht darauf an, wie oder mit welchem Aufwand sie erzeugt, also erhoben oder aufgefunden wurden.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Werden Daten hingegen beispielsweise individuell grafisch aufbereitet oder zum Inhalt eines Textes gemacht, können an diesen Formen der Aufbereitung durchaus Urheberrechte entstehen.

Diese stehen grundsätzlich dem Urheber zu.

Bei angestellten Urhebern gelten zum Teil Sonderregeln.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Welche Forschungsdaten sind nach dem UrhG geschützt?

### Grundsatz: Freiheit der Ideen und Inhalte

- Schutz von Sprachwerken: z.B. Interviews, Bildbeschreibungen, andere beschreibende Metadaten
- Schutz von Lichtbildern: z.B. Röntgenaufnahmen, Luftbilder, Radaraufnahmen

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Welche Forschungsdaten sind nach dem UrhG geschützt?

- Schutz technischer Zeichnungen: z.B. Skizzen, wiss. Darstellungen
- Schutz von Datenbanken: z.B. Metadaten, Datensätze, Landkarten, Formelsammlungen, Literatursammlungen
- Computerprogramme, Musik, Tonträger, Videos, ...

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“

## Urheberrecht.

## Werke als „persönliche geistige Schöpfungen“ definiert (§ 2 Abs. 2 UrhG)

Wahrnehmbare Formgestalt

Das Kriterium der wahrnehmbaren Formgestaltung schließt bloße Ideen aus, die sich nicht in wahrnehmbarer Form manifestiert haben. Mittelbare Wahrnehmbarkeit (über technische Hilfsmittel) reicht aber aus.

Persönliches Schaffen

Ein Handlungsergebnis, das durch den gestaltenden, formprägenden Einfluss eines Menschen geschaffen wurde. Von Maschinen und Tieren geschaffene Dinge scheiden aus.

Geistiger Gehalt

Der Urheber muss eine Gedanken- und/oder Gefühlswelt erzeugen, die in irgendeiner Weise anregend auf den Betrachter wirkt. Der "Sinn" muss sich nicht jedem erschließen, aber eine lange Anleitung darf nicht vorausgesetzt werden.

Eigenpersönliche Prägung

Ein gewisses Maß an Individualität und Originalität muss erreicht sein. Das erforderliche Maß nennt man Schöpfungshöhe. Eingesetzter Fleiß, Expertise oder handwerkliches Geschick sind kein Kriterium.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Urheberrecht und Datenbanken.

Werden Forschungsdaten in einer Datenbank gesammelt, kann dies einen eigenen Urheberschutz begründen und sollte daher von Projektseite mitbedacht werden (§4 UrhG).

Datenbanken unterliegen nach deutschem Recht einem spezifischen Schutz, der den Erstellern der Datenbank das alleinige Recht zu ihrer Verbreitung und Vervielfältigung gewährt (§ 87b UrhG).

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **Urheberrecht und Messdaten.**

Messdaten sind aus urheberrechtlicher Sicht nicht schutzfähig. Schutzfähig können jedoch Repositorien sein, in welchen die Daten gespeichert werden. Bedingt ist dies durch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers.



# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Das Urheberrecht kommt erst zum Tragen, wenn die geistige Schöpfung oder Leistung verwirklicht wurde, also eine "wahrnehmbare Formgestalt" angenommen hat.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **Urheberrecht in der Wissenschaft und Nutzungsrecht.**

Ein Angestellter behält das Urheberrecht an seinen Arbeiten, welche im Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen werden, auch wenn die zugehörigen Nutzungsrechte vollständig an den Arbeitgeber übertragen worden sind.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **Nutzungsrechte im Rahmen des Angestelltenverhältnisses.**

Erlangt ein Arbeitnehmer Nutzungsrechte im Rahmen einer Angestelltentätigkeit, stehen diese dem Arbeitgeber zu. Dabei erfolgt die Einräumung der Nutzungsrechte regelmäßig im Voraus bei Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages, spätestens jedoch mit Ablieferung des Werkes (§ 43 UrhG).

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

**Welche Möglichkeiten bestehen, Nutzungsbedingungen  
von Forschungsdaten festzulegen?**

Eine Datenlizenz klärt die Nutzungsbedingungen der Daten.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Fotografien und andere Lichtbilder können zudem durch ein sogenanntes Leistungsschutzrecht nach §72 UrhG geschützt sein.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

In internationalen Konstellationen gilt das sogenannte „Schutzlandprinzip“:

Ob und unter welchen Voraussetzungen Forschungsdaten urheberrechtlich schutzfähig sind, wird nach dem Recht desjenigen Staates beurteilt, für dessen Gebiet Schutz ersucht wird.

Deutsches Recht kommt damit etwa zur Anwendung, wenn ein (ausländischer) Urheber gegen die Vervielfältigung oder Zugänglichmachung seiner Forschungsdaten an einer deutschen Hochschule vorgeht.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

## **„Angereicherte“ Datensätze und Informationen**

Enthalten Datensätze Inhalte, wie Bilder, Diagramme, Texte (wie Kurzbeschreibungen des Digitalisats oder Zusammenfassungen eines Romans), können diese durchaus urheberrechtlich geschützt sein.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Verweise auf Online-Inhalte in Form von Hyper- oder  
Deeplinks sind – in aller Regel – urheberrechtlich  
unproblematisch.

Verlinken ist schon keine urheberrechtlich relevante  
Nutzungshandlung, daher bedarf es hierfür auch keiner  
Lizenz oder Schrankenbestimmung.



# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

Das Urheberrecht unterliegt zahlreichen Beschränkungen.

Die „Schrankenbestimmungen“

(also: Beschränkungen des Urheberrechts) sind im deutschen Urheberrechtsgesetz im 6. Abschnitt (§§ 44a–63a UrhG) geregelt.

Zudem gibt es Spezialvorschriften für Computerprogramme, neben den bereits erwähnten Datenbanken.

# **Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.**

Die für Wissenschaft und Lehre relevanten  
Schrankenbestimmungen wurden mit Wirkung zum 1. März  
2018 zuletzt reformiert.

Sie finden sich nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt,  
§§ 60a–60h UrhG.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## § 60c

### Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## § 60c

### Wissenschaftliche Forschung

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

## Literaturempfehlung

Urheberrecht in der Wissenschaft.  
Handreichung des Bundesministeriums  
für Bildung und Forschung (BMBF)  
unter Mitwirkung  
des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

Matthias Harbeck, Sabine Imeri, Wjatscheslaw Sterzer (2018):  
**Feldnotizen und Videomitschnitte. Zum  
Forschungsdatenmanagement qualitativer Daten am Beispiel  
der ethnologischen Fächer.** In: o-bib, Schwerpunktheft  
Forschungsdaten (Heft 2/2018)  
<https://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S123-141>

Sabine Imeri (2018): **Archivierung und Verantwortung. Zum  
Stand der Debatte über den Umgang mit Forschungsdaten in  
den ethnologischen Fächern.** In: Betina Hollstein und Jörg  
Strübing (Hrsg.) (2018): Archivierung und Zugang zu Qualitativen  
Daten. RatSWD Working Paper 267/2018. Berlin, 69-79.  
<https://doi.org/10.17620/02671.35>

# Forschungsdatenmanagement für Forscherinnen / Forscher aller Fächer. Alles, was Recht ist.“ Urheberrecht.

Lutz, P.: Grundriss des Urheberrechts. C. F. Müller, Heidelberg 2009.

Schack, H.: Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Mohr Siebeck, Tübingen 2009.

Hillegeist, Tobias (2012). Rechtliche Probleme der elektronischen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten, Universitätsverlag Göttingen.

Bruch, C., & Pflüger, T. (2014). Das Zweitveröffentlichungsrecht des § URHG § 38 Abs. URHG § 38 Absatz 4 UrhG–Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 58(5), 389-394.

<http://hdl.handle.net/10013/epic.43474.d001>